



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Regionale Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz

**Ein Förderprogramm zur Steigerung der
Energieeffizienz in Unternehmen**

Aufruf zur Teilnahme vom 07.08.2015

ersetzt den Aufruf vom 09.07.2015



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Investition in Ihre Zukunft.



Baden-Württemberg

1 Ausgangslage

Die Veränderungen der globalen Klimasituation erfordern eine deutliche Reduktion von Treibhausgasemissionen sowohl auf globaler, als auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Nach den Vorgaben des Landesklimaschutzgesetzes sollen die CO₂-Emissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent gegenüber 1990 verringert werden. Zur Erreichung dieses Ziels setzt sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Klimaschutzaktivitäten unter anderem für die Steigerung von Energieeffizienz und die konsequente Nutzung regenerativer Energien im Unternehmenssektor ein, der knapp ein Viertel der Energie in Baden-Württemberg verbraucht.

Infolge der Energiewende steht Baden-Württemberg vor besonderen Herausforderungen, um seinen Beitrag zu den Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands und Europas zu leisten und die Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Privathaushalten mit Energie langfristig sichern zu können. Bei der Realisierung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt den baden-württembergischen Unternehmen eine besondere Bedeutung zu.

Daher sind auch organisatorische und investive Maßnahmen der baden-württembergischen Unternehmen notwendig, um bisher ungenutzte Energieeffizienzpotenziale zu heben. Je nach Branche nehmen der Energieverbrauch und der Anteil der in der Produktionsvorkette gebundenen Energie (graue Energie) einen wesentlichen Anteil an den Betriebs- und Produktionskosten ein. Unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Energiekostenanteils sind in allen Branchen zum Teil erhebliche Effizienzsteigerungspotenziale vorhanden, die derzeit nicht oder nicht hinreichend ausgeschöpft werden.

Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung der Energieflüsse im Unternehmen erforderlich, die die Optimierung der Gebäudeinfrastruktur, Technische Gebäudeausrüstung (TGA), Querschnittstechnologien und Produktionsprozesse mit einschließt.

Mit Hilfe von branchenspezifischen Angeboten können Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz identifiziert und Unternehmen entsprechende Informationen an die Hand gegeben werden, die ein Bewusstsein und damit eine Motivation für die Erschließung von Energieeffizienzsteigerungspotenzialen schaffen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die gesamte Energieproduktivität von Unternehmen zu erhöhen.

Die Erschließung dieser Potenziale kann insbesondere durch ein qualitativ verbessertes und erweitertes Informations- und Beratungsangebot für Unternehmen sowie eine Vernetzung der Akteure vor Ort gefördert werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg möchte bei Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), aus Industrie, Hand-

werk, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen im Land das Bewusstsein erhöhen für

- Energieeffizienzpotenziale in Unternehmen,
- die Identifizierung möglicher Energieeffizienzpotenziale in Zusammenarbeit mit externen Beratern,
- das vorhandene Angebot der Energieberatung durch freie Berater, beratende Unternehmen sowie beratende Institutionen und Verbände,
- Fördermöglichkeiten für Energieberatungen, die Unternehmen zur Verfügung stehen,
- die Verzahnung von Energieeffizienz und Materialeffizienz zur Hebung der vorhandenen Energieeinsparpotenziale,
- die Notwendigkeit Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen.

Am Ende der Förderung

- kennen mehr Unternehmen, insbesondere KMU, in Baden-Württemberg die Potenziale für Energieeffizienz in ihren Unternehmen und insbesondere auch in ihren Produktionsprozessen,
- wurde die Zahl der in Anspruch genommenen Energieberatungen durch externe Berater in Unternehmen gesteigert,
- sind die Energieberater im Land mit ihrem Angebot sichtbar bei den Unternehmen,
- sind die Energieberater besser für Erstkontaktabstimmung und Beratung vorbereitet und ausgestattet,
- wurden möglichst viele Energieberater aus Baden-Württemberg in ein landesweites Netzwerk einbezogen,
- ist in Unternehmen die Verankerung von Energieeffizienz in der Ressourceneffizienz bekannt,
- ist das Zusammenwirken aller relevanten Akteure (z.B. Dienstleister für und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, Energieexperten) im Bereich Energieeffizienz besser strukturiert,
- sind mehr Plattformen Energieeffizienz zum Erfahrungsaustausch aktiv,
- sind mehr Unternehmen, Energieberater, Dienstleister für und Anbieter von Effizienzmaßnahmen in Netzwerken aktiv,
- wurde das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen geschärft,
- wurde die Zahl der umgesetzten Energieeffizienzprojekte in Unternehmen gesteigert.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EF-

RE) im Rahmen des Operationellen Programms Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende und aus Landesmitteln.

2 Zuwendungsziele

Ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Energieeffizienz baden-württembergischer Unternehmen ist die Förderung regionalen Kompetenzstellen Energieeffizienz (KEFF) in den zwölf Regionen in Baden-Württemberg. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass in den Regionen für alle dort ansässigen Unternehmen sowie für die relevanten Akteure jeweils eine neutrale KEFF als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Zudem bilden die KEFF gemeinsam ein landesweites „Netzwerk Energieeffizienz“, um weitere Potenziale der Energieeffizienz besser erschließen zu können.

Zuwendungsziel Information

Ziel der Zuwendung ist es, durch die Einrichtung der KEFF den flächendeckenden Zugang zu bereits vorhandener allgemeiner, branchen- und produktionsprozessspezifischer Energieberatung für Unternehmen zu verbessern. Unternehmen sollen für das Thema Energieeffizienz sensibilisiert und vor allem KMU über weiterführende Energieberatung sowie Kooperationsmöglichkeiten und beispielhafte Lösungen informiert werden.

Zuwendungsziel Unterstützung und Vernetzung

Die KEFF unterstützen Unternehmen beim Übergang von der Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen und beim Abbau von Hemmnissen bei der Umsetzung. Einerseits soll durch die Vermittlung und Unterstützung von Unternehmensnetzwerken das gemeinsame Lernen sowie das Lernen voneinander gestärkt werden. Andererseits soll den Unternehmen durch die Vernetzung der Akteure/Multiplikatoren bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vor Ort abgestimmte Unterstützung angeboten werden.

Soweit vorhanden sollen regionale Energieeffizienz- oder Beratungsnetzwerkstrukturen eingebunden, verknüpft und intensiviert sowie weitere Akteure gewonnen werden. Die KEFF hat hierbei eine sensibilisierende, initiiierende, koordinierende und beratende Rolle ohne ihre Neutralität zu vernachlässigen. Ziel ist es letztendlich, durch eine geeignete Vernetzung die Umsetzung von Maßnahmen zu beschleunigen und damit die Energieeffizienz in der jeweiligen Region zu steigern.

Im Kern des Förderprogramms steht die Einrichtung der KEFF und deren Kooperation in einem „Netzwerk Energieeffizienz“. Durch die Arbeit des „Netzwerk Energieeffizienz“ soll jeweils regional ausgerichtet die Bildung von zwei weiteren Netzwerkstrukturen ein „Akteursnetzwerk“ (Energieberater, Energiefachexperten, Dienstleister für und Anbieter von

Effizienzmaßnahmen) und ein „Unternehmensnetzwerk“ (Energieeffizienztisch) aktiv gefördert werden.

3 Aufgaben der KEFF

Zu den wesentlichen Maßnahmen der KEFF zählen:

1. Information und Aufklärung von Unternehmen über Klimaschutz, sowie Energieverbrauch und Energieeffizienz- beziehungsweise Einsparpotenziale (Impulsgespräche),
2. Information und Aufklärung von Unternehmen über branchen- und produktionsprozess-spezifische Energieberatungsangebote,
3. Erhebung und Pflege von Daten zu branchenspezifischen lokalen/regionalen Energieberatungsangeboten,
4. Information über und Unterstützung von lokalen/regionalen Austauschplattformen und Netzwerken für Unternehmen,
5. Information über und Unterstützung von lokalen/regionalen Austauschplattformen und Netzwerken für Energieberater/Energiefachexperten, Dienstleister für und Anbieter von Effizienzmaßnahmen,
6. Vermittlung von energieabgebende an energienachfragende Akteure,
7. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen,
8. gegebenenfalls Kommentierung der Beiträge der durch die Unternehmen ausgewählten Fachberater und der umgesetzten Maßnahmen aus Sicht der KEFF und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
9. Dokumentation der Sensibilisierungsleistung der KEFF.

Die Tätigkeiten der KEFF nach Nummern 4. bis 6. können nur für den Fall wahrgenommen werden, sofern kein kommerzieller Anbieter für entsprechende Vermittlungs- und Unterstützungsangebote vorhanden ist. Bei Tätigkeiten nach Nr. 7. sind die entsprechenden Vergabevorschriften zu beachten, sofern die Tätigkeiten nicht in Eigenleistung erbracht werden.

Es ist nicht Aufgabe der KEFF, Beratungen durchzuführen. Es darf keine Konkurrenz zu bestehenden Energieberatungsangeboten aufgebaut werden. Die KEFF dürfen für ihre Tätigkeiten keine Entgelte erheben. Die KEFF bieten ihre Tätigkeit neutral, unentgeltlich und ausschließlich im nicht-wettbewerblichen Bereich an.

4 Anforderungen an Effizienzmoderatoren

Die KEFF beschäftigen für die Umsetzung ihrer Aufgaben „Effizienzmoderatoren“. Bei den „Effizienzmoderatoren“ der KEFF handelt es sich um Fachkräfte, die idealerweise selbst Er-

fahrungen im Bereich der Beratung für Energieeffizienz bei Unternehmen mitbringen. Der Effizienzmoderator darf neben seiner Tätigkeit in der KEFF keine wirtschaftliche Tätigkeit im Energiebereich ausüben.

5 Zentrale Dienstleistungen

Das Land Baden-Württemberg hat zur Unterstützung der KEFF eine zentrale Koordinierungsstelle bei Umwelttechnik BW eingerichtet. Die Koordinierungsstelle ist erste Anlaufstelle bei Fragestellungen der KEFF und dient dem Umweltministerium als zentraler Ansprechpartner für das KEFF-Netzwerk. Die Koordinierungsstelle stellt den fachlichen Austausch zwischen den KEFF und die landesweite Verfügbarkeit der branchenspezifischen Beratungsleistungen sicher und gewährleistet ein einheitliches Auftreten des KEFF-Netzwerks gegenüber der Öffentlichkeit (landesweite Dachmarke Energieeffizienz in Unternehmen). Weiterhin gibt sie zentrale netzwerkweit relevante Inhalte an die einzelnen regionalen KEFF weiter. Detaillierte Ausführungen zu den Dienstleistungen der zentralen Koordinierungsstelle sind in Anlage 1 enthalten (veröffentlicht auf www.efre-bw.de).

6 Was wird gefördert

Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung der unter „Zuwendungsziel“ beschriebenen Maßnahmen als regionale Kompetenzstelle des Netzwerks Energieeffizienz in der jeweiligen Region. Hierzu werden insgesamt 18 Stellen für Effizienzmoderatoren gefördert, die sich auf Grund der Verteilung der Unternehmen im Land wie folgt auf die 12 Regionen in Baden-Württemberg verteilen:

Region	Anzahl Effizienzmoderatoren je Region
Bodensee-Oberschwaben	1
Donau-Iller	
Hochrhein-Bodensee	
Neckar-Alb	
Nordschwarzwald	
Ostwürttemberg	
Schwarzwald-Baar-Heuberg	
Heilbronn-Franken	bis zu 2
Mittlerer Oberrhein	
Rhein-Neckar	
Südlicher Oberrhein	bis zu 3
Stuttgart	

Die Stellen der Effizienzmoderatoren sind als Vollzeitstellen einzurichten. Eine Besetzung der Stellen mit Teilzeitkräften (mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) ist grundsätzlich möglich. Die Anzahl an vorgesehenen Effizienzmoderatorenstellen in den 5 Regionen mit mehr als einer Effizienzmoderatorenstelle muss nicht ausgeschöpft werden. Neben den Personalausgaben für die Effizienzmoderatoren sind auch weitere Personalausgaben, z.B. für Projektassistenz oder Veranstaltungsmanagement sowie für sonstige für das Projekt anfallende Tätigkeiten zuwendungsfähig. Vorgesehene Personalausgaben sind im Rahmen der Antragstellung detailliert darzustellen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können. Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

- *Personalausgaben:* Zuwendungsfähig sind Personalausgaben zuzüglich max. 15 Prozent Gemeinkostenzuschlag.
- *Ausgaben für Reisekosten:* Zuwendungsfähig sind lediglich Ausgaben nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Fahrten zwischen Wohnort und regelmäßiger Arbeitsstätte (KEFF) sind nicht zuwendungsfähig.
- *Sachausgaben:* Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die vollständig und ausschließlich der Durchführung von Aufgaben der KEFF dienen, insbesondere Sachausgaben für Informationsveranstaltungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, die Einrichtung eines Internetauftritts, sowie für weitere Beauftragungen. Die Sachausgaben müssen den Aufgaben direkt zugeordnet werden können.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Kosten für die Infrastruktur (z.B. Erstausstattung Büro, Ausstattung Büro, Verwaltungsausgaben). Diese werden vom Projektträger gestellt und sind nicht Gegenstand der Förderung,

- die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben für den geförderten Teil zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren,
- Kosten für die Stellung des Förderantrags.

Nachfolgend sind **beispielhaft** einige Maßnahmen bzw. Bereiche von förderfähigen Maßnahmen genannt. Die Liste ist **nicht abschließend**. Alle Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen, die die Förderbedingungen erfüllen, können zur Förderung vorgeschlagen werden.

Beispiele Information/Sensibilisierung/Motivation

- Durchführung von Veranstaltungen,
- Durchführung von Unternehmensbesuchen,
- Initialgespräche,
- Simulationen/Planspiele,
- Veröffentlichungen,
- Vorträge auf Veranstaltungen,
- Messepräsenzen,
- Pflege der individuellen regionalen KEFF-Internetpräsenz im Rahmen der landesweiten Kommunikationsstrategie.

Unterstützung und Vernetzung von Unternehmen

- Zugang zu Expertenwissen ermöglichen,
- Information über und Unterstützung von Erfahrungsaustausch-Kreisen,
- Pflege des landesweiten Berater Netzwerkes.

7 Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung wird für vier Jahre bewilligt. Nach drei Jahren Projektlaufzeit erfolgt eine Zwischenevaluation auf der Basis von festgelegten Leistungsindikatoren. Anhand von erreichten Zielwerten kann eine weitere Zuwendung für bis zu drei Jahre (insgesamt maximal sieben Jahre) bewilligt werden.

Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus EFRE-Mitteln über einen Förderzeitraum von höchstens sieben Jahren.

Des Weiteren werden wie folgt Landesmittel ausgereicht:

- erstes und zweites Förderjahr: 50 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben,
- drittes und viertes Förderjahr: 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben,
- fünftes bis siebtes Förderjahr: 30 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

Gefördert werden demnach:

- in den Förderjahren 1 und 2: 100 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben (max. 191.000 Euro pro Jahr und Effizienzmoderator),
- in den Förderjahren 3 und 4: 90 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben (max. 171.900 Euro pro Jahr und Effizienzmoderator),
- in den Förderjahren 5, 6 und 7: 80 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben (max. 152.800 Euro pro Jahr und Effizienzmoderator).

Die genannten Obergrenzen gelten auch bei Projektdurchführung durch mehrere Antragsteller (Konsortium).

8 Wer wird gefördert

Gefördert werden

- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die selbst Erfahrungen im Bereich der Energieberatung von Unternehmen mitbringen oder im Bereich Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen planerisch tätig sind.

Nicht gefördert werden

- Privatpersonen,
- Unternehmen, kommunale Eigenbetriebe oder kommunale Mehrheitsgesellschaften, die jeweils im Energieversorgungsbereich tätig sind,
- Unternehmen, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten oder vermieten, die bei Energieeinsparinvestitionen verwendet werden können,
- Unternehmen, die an der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen beteiligt sind oder diese selbst umsetzen. Dies gilt nicht für Unternehmen, die Energieeffizienzmaßnahmen ausschließlich planen und deren Umsetzung überwachen,

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Ziffer 2.1. der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU C 244/2),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderfähig sind ausschließlich Antragstellende, die einen Sitz oder eine Niederlassung in der jeweiligen Region in Baden-Württemberg haben.

Eine Antragstellung durch Konsortien ist möglich. Ein Konsortium besteht aus mehreren Konsortialpartnern, die für die von Ihnen einzubringenden Leistungen jeweils einen eigenen Antrag auf Zuwendung stellen. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordination und Steuerung des Gesamtprojekts verantwortlich (Konsortialkoordinator). Die auf die Konsortialpartner entfallenden Projektinhalte müssen klar voneinander abgegrenzt werden.

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel einen gemeinsamen Antrag einzureichen gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens ist förderschädlich.

Mit dem Antrag stimmt der Antragsteller u.a. zu, im Falle der Bewilligung,

- die Projektergebnisse zu veröffentlichen,
- mit den anderen KEFF und der zentralen Koordinierungsstelle im landesweiten Netzwerk kooperativ zusammen zu arbeiten (s. Anlage 1),
- seine KEFF und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ausschließlich unter dem Dach einer landesweiten Dachmarke KEFF mit einheitlichem Auftreten und Kommunikationsstrategie anzubieten,
- dem Fördergeber Werte für die Indikatoren zur Leistungsmessung bereit zu stellen. Das Indikatorensystem (Anlage 3) ist auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht,
- Daten für die zentrale Beraterdatenbank einzupflegen und diese auf aktuellem Stand zu halten.

Eine Kumulierung mit Förderungen aus Mitteln des Bundes oder des Landes ist nicht zulässig. Die Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen EU-Programmen oder EU-Fonds ist nicht zulässig.

10 Verfahrensablauf und Projektauswahl

Das Wettbewerbsverfahren wird mit vorliegendem öffentlichen Teilnahmeaufruf gestartet (Ausschreibung). Das Verfahren umfasst ein einstufiges Antragsverfahren. Nach der Einreichung von Projektanträgen wird darüber entschieden, welche Anträge gefördert werden. Die fachliche Prüfung der Projektanträge und die Projektauswahl erfolgen durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das bei der Auswahlentscheidung von einer Jury unterstützt wird. Die Auswahl wird anhand eines transparenten Bewertungssystems vorgenommen. Die hierfür maßgeblichen Auswahlkriterien (Anlage 2) sind auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht.

Die Antragsteller werden über die Auswahlentscheidung benachrichtigt. Bei inhaltlich unzureichenden Anträgen können vor einer endgültigen Entscheidung bei Bedarf Nachbesserungen eingefordert werden.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Förderbedingungen nicht.

Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt (siehe hierzu www.efre-bw.de).

11 Fragen und Antworten

Interessenten haben die Möglichkeit bis zum 05. August 2015 12:00 Uhr unter efre@l-bank.de schriftlich Fragen einzureichen. Diese Fragen werden gesammelt und inhaltlich beantwortet. Die Fragen und die dazu gehörigen Antworten werden unter www.efre-bw.de veröffentlicht.

12 Vorbehalt

Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

13 Beihilferechtliche Relevanz

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt grundsätzlich als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Bei den Tätigkeiten der KEFF handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten. Eine beihilferechtliche Relevanz ist insofern nicht gegeben. Die Tätigkeiten der KEFF nach Nummern 4. bis 6. (siehe Ziffer 3) können nur für den Fall wahrgenommen werden, sofern kein kommerzieller Anbieter für entsprechende Vermittlungs- und Unterstützungsangebote vorhanden ist.

14 Hinweise zur Antragsstellung

Für den Teilnahmewettbewerb ist ein ausführlicher Projektantrag erforderlich¹. Das entsprechende Formular und dazugehörige Anlagen können unter www.efre-bw.de herunter geladen werden. Der Projektantrag sollte einen detaillierten Plan für die ersten vier Jahre, eine Grobplanung für den weiteren möglichen Förderzeitraum (weitere drei Jahre) und Aussagen über den Zeitraum danach beinhalten.

Der Projektantrag ist schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) als bewilligender Stelle einzureichen.

15 Antragsfrist

Die Abgabefrist für den Projektantrag endet am 07. September 2015 12:00 Uhr. Die Auswahlentscheidung soll Ende Oktober 2015 erfolgen.

¹ Erfolgt eine Antragstellung im Rahmen eines Konsortiums, muss jeder Konsortialpartner einen eigenen Antrag auf Zuwendung stellen. Die auf die Konsortialpartner entfallenden Projektinhalte müssen klar voneinander abgegrenzt werden und die jeweiligen Arbeitspakete je Konsortialpartner klar ersichtlich sein.

16 Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Das Verfahren wird unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft durchgeführt.

Bewilligende Stelle
L-Bank
Bereich Finanzhilfen
Börsenplatz 1
70174 Stuttgart

Ansprechpartnerin:
Frau Birgit Zieger
0721 150-1992
E-Mail: efre@l-bank.de

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Referat 63

Ansprechpartner:
Herr Dirk Schröder
Tel. 0711/126-1222
E-Mail: dirk.schroeder@um.bwl.de

Weiterführende Informationen der Verwaltungsbehörde zum EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende finden Sie unter www.efre-bw.de.

17 Anlagen

Anlage 1 Landesweite Unterstützungsangebote
Anlage 2 Auswahlkriterien
Anlage 3 Indikatoren zur Leistungsmessung